Merkblatt Zusatzversorgung

ZVKPlusRente – Fortführung nach Beschäftigungsende

1. Januar 2017

Seite

1. Keine neue Beschäftigung **2**

2. Neuer Arbeitgeber ist Mitglied bei der KVBW Zusatzversorgung **2**

3. Neuer Arbeitgeber ist kein Mitglied der KVBW Zusatzversorgung **2**

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

Merkblatt Zusatzversorgung
ZVKPlusRente – Fortführung nach Beschäftigungsende

KVBW Zusatzversorgung

1. Januar 2017

Ich habe über meinen Arbeitgeber eine ZVKPlusRente (bisher: Freiwillige Versicherung) abgeschlossen. Mein Arbeitsverhältnis hat geendet. Wie geht es mit meiner ZVKPlusRente weiter?

Sie haben auch weiterhin die Möglichkeit, mit Ihrer **ZVKPlusRente** für's Alter vorzusorgen!
Wie? Das hängt auch davon ab, wie es bei Ihnen persönlich weiter geht. Die möglichen Konstellationen haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt.

1. Keine neue Beschäftigung

Ihr Arbeitsverhältnis hat geendet und Sie nehmen keine neue Beschäftigung auf.

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) haben Sie die Möglichkeit, die **ZVKPlusRente** mit eigenen Beiträgen fortzuführen. **Voraussetzung ist, dass Sie die Fortführung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragen.** Dann läuft der Vertrag nach den bisherigen Bedingungen weiter. Wenn Sie die Drei-Monats-Frist versäumen, ist eine Fortführung des Vertrags nicht mehr möglich. In diesem Fall wird Ihre **ZVKPlusRente** beitragsfrei gestellt.

Beachten Sie aber, dass sich bei einer **Fortführung** des Vertrags Änderungen im Bezug auf die Förderung ergeben können: Da Sie die Beiträge selbst bezahlen, fällt bei der **ZVKPlusRente** im Wege der **Entgeltumwandlung** die Abgabenersparnis weg. Um die **Riester-Förderung** zu erhalten, ist Voraussetzung, dass Sie weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis zählen.

Auch ohne Förderung gilt: Jeder Beitrag in die ZVKPlusRente erhöht Ihre Versorgung im Alter und ist damit jeden Cent wert!

2. Neuer Arbeitgeber ist Mitglied bei der KVBW Zusatzversorgung

Ihr Arbeitsverhältnis hat geendet und Sie nehmen eine Beschäftigung bei einem anderen Mitglied (Arbeitgeber) der KVBW Zusatzversorgung auf.

Für Verträge im Wege der **Entgeltumwandlung** bedarf es einer neuen Meldung an die KVBW Zusatzversorgung durch den neuen Arbeitgeber. Bei der Variante mit/ohne Riester-Förderung reichen Sie über Ihren neuen Arbeitgeber einen neuen Antrag **mit/ohne Riester-Förderung** ein. Beides wirkt wie ein neuer Vertragsabschluss, dem die aktuell gültigen AVB der KVBW Zusatzversorgung zugrunde liegen.

Daneben können Sie die Verträge auch mit eigenen Beiträgen fortführen. **Voraussetzung ist, dass Sie die Fortführung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragen.** Dann läuft der Vertrag nach den bisherigen Bedingungen weiter. Beachten Sie aber, dass sich bei einer **Fortführung** des Vertrags Änderungen im Bezug auf die Förderung ergeben können: Da Sie die Beiträge selbst bezahlen, fällt bei der **ZVKPlusRente** im Wege der **Entgeltumwandlung** die Abgabenersparnis weg.

Um die **Riester-Förderung** zu erhalten, ist Voraussetzung, dass Sie weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis zählen.

Auch ohne Förderung gilt: Jeder Beitrag in die **ZVKPlusRente** erhöht Ihre Versorgung im Alter und ist damit jeden Cent wert!

Wenn die Drei-Monats-Frist bereits abgelaufen ist, ist es auf jeden Fall erforderlich, dass Ihr Arbeitgeber Sie neu bei der KVBW Zusatzversorgung zur Entgeltumwandlung anmeldet bzw. Sie über Ihren Arbeitgeber einen neuen Antrag mit/ohne Riester-Förderung einreichen!

3. Neuer Arbeitgeber ist kein Mitglied der KVBW Zusatzversorgung

Ihr Arbeitsverhältnis hat geendet und Sie nehmen eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber auf, der nicht Mitglied der KVBW Zusatzversorgung ist.

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) haben Sie die Möglichkeit, die **ZVKPlusRente** mit eigenen Beiträgen fortzuführen. **Voraussetzung ist, dass Sie die Fortführung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragen.** Dann läuft der Vertrag nach den bisherigen Bedingungen weiter. Wenn Sie die Drei-Monats-Frist versäumen, ist eine Fortführung des Vertrags nicht mehr möglich. In diesem Fall wird Ihre **ZVKPlusRente** beitragsfrei gestellt.
Alternativ dazu kann die **ZVKPlusRente** grundsätzlich auf Antrag (in Höhe des Barwerts) an den neuen Versorgungsträger übertragen werden.
Beachten Sie aber, dass sich bei einer **Fortführung** des Vertrags Änderungen im Bezug auf die Förderung ergeben können. Da Sie die Beiträge selbst bezahlen, fällt bei der **ZVKPlusRente** im Wege der **Entgeltumwandlung** die Abgabenersparnis weg. Um die **Riester-Förderung** zu erhalten, ist Voraussetzung, dass Sie weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis zählen.

Auch ohne Förderung gilt: Jeder Beitrag in die **ZVKPlusRente** erhöht Ihre Versorgung im Alter und ist damit jeden Cent wert!

Wenn Sie noch Fragen haben oder ein Beratungsgespräch wünschen, können Sie sich telefonisch, per Fax oder E-Mail mit uns in Verbindung setzen. Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Tel.	0721 5985-799	oder	0711 2583-799
Fax:	0721 5985-525	oder	0711 2583-200

E-Mail: zv40@kvbw.de

Dieses Merkblatt informiert in Grundzügen über die Fortführung aus der ZVKPlusRente. Grundlage für das Versicherungsverhältnis der ZVKPlusRente sind unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Alle wesentlichen Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages der ZVKPlusRente von besonderer Bedeutung sind, können Sie unserem Bedingungsheft zur ZVKPlusRente entnehmen. Die AVB in der jeweils geltenden Fassung stehen auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Downloads – Rechtsgrundlagen zur Verfügung. Darüber hinaus liegen sie bei den Arbeitgebern (Mitgliedern) zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.